

Kritik an der radikalliberalen Markttechnologie

John Rawls, James Buchanan und das Theorieprogramm der «Neuen Interaktionsökonomik» bei Karl Homann (1. Teil)

Als vor 30 Jahren John Rawls' voluminöse *Theory of Justice*¹ erschien, sollen die *broker* der *Wall Street* mit einem Sturm der Entrüstung reagiert haben: man verstand diesen fulminanten philosophischen Versuch einer selbstbewußten, mit dem Anspruch auf allgemeine Verpflichtungskraft auftretenden Gerechtigkeitstheorie als schweren Angriff auf die amerikanische Freiheit des Geldverdienens und kaum verhüllten Aufruf zum Sozialismus. Deshalb verwundert es kaum, daß Rawls' *opus magnum* nicht nur für eine unerwartete Renaissance des längst totgeglaubten vertragstheoretischen Denkens in der politischen Philosophie sorgte, sondern daß es vor allem auch etliche politisch-philosophische Gegenentwürfe nach sich zog. Neben der in Deutschland mittlerweile breit rezipierten Gegenbewegung des *Kommunitarismus* mit seinen nichtkontraktualistischen Gemeinschaftskonzepten² sind hier insbesondere einflußreiche *libertarians* wie Robert Nozick, David Gauthier oder James M. Buchanan zu nennen, denen es – konträr zu den Rawlsschen Intentionen – im Namen von Freiheit und Vertrag vor allem um eine radikale Zurückweisung des *welfare state* zu tun ist.

Rawls' Gerechtigkeitstheorie zeichnet sich dadurch aus, daß sie mit einem starken universalistischen Geltungsanspruch auftritt und dazu auf das erstmals von Hobbes durchgeführte Programm einer vertragstheoretischen Begründung politischer Normen und Institutionen zurückgreift. Ähnlich wie die Klassiker des Vertragsdenkens bemüht auch Rawls das Konstrukt eines ursprünglichen Naturzustandes (*original position*) freier und gleicher Individuen, um zu allgemein zustimmungsfähigen Normen und Prinzipien menschlichen Zusammenlebens zu gelangen. Im Anschluß an spiel- und entscheidungstheoretische Modelle, die in der anglo-amerikanischen, stark von utilitaristischen Elementen geprägten Ethik-Diskussion der Nachkriegszeit eine dominierende Rolle spielen, konstruiert er diesen Urzustand – anders als die eher vernunftrechtliche Tradition des europäischen Kontraktualismus, die nicht selten mit mehr oder weniger stark metaphysisch aufgeladenen Basisannahmen über das «Wesen» des Menschen arbeitet – explizit als ein von allen normativen Vorgaben freies Machtspiel eigennutzorientierter Individuen. Diese sollen sich – unter der Bedingung eines «Schleiers des Nichtwissens» (*veil of ignorance*) – in einem Macht- und Strategiespiel auf gemeinsame Regeln ihres späteren Zusammenlebens einigen. Da gemäß dieser Bedingung keiner der Spieler in der Ausgangssituation wissen kann, ob er im späteren gesellschaftlichen Leben eher arm oder reich, eher krank oder gesund, eher intelligent oder einfältig, eher mit schwarzer oder mit weißer Hautfarbe usw. geboren wird, wird jeder rationale Spieler zwar seine späteren Chancen durchaus optimieren, vor allem aber seine elementaren Lebensrisiken minimieren wollen. In dieser Situation werden sich die Spieler nach Rawls in ihrem aufgeklärten langfristigen Eigeninteresse auf einen Maximin-Maßstab einigen, der darauf zielt, allen ein nicht zu geringes Set an elementaren Schutz- und Sicherheitsgarantien, an Einkommen, Entfaltungschancen und Lebensmöglichkeiten zu bieten, weil jeder fürchten muß, später in eine möglicherweise sehr nachteilige Ausgangssituation «hineingeboren» zu werden.

Auf dieser Grundlage formuliert Rawls zwei elementare Gerechtigungsgrundsätze, auf die sich eigennutzorientierte Indi-

viduen als Ergebnis einer spieltheoretischen Rekonstruktion mutmaßlich einigen werden. Sie lauten (leicht gekürzt) als *Basisprinzip*: «Jeder hat Anspruch auf ein Paket gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten, das mit demselben Paket für alle vereinbar ist»³; und als sogenanntes *Differenzprinzip*: «Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen.»⁴ Diese beiden Grundsätze sind für Rawls diejenigen, «die jemand als Plan für eine Gesellschaft wählen würde, in der ihm sein Feind einen Platz zuweisen kann».⁵

In ihrer normativen Zielrichtung hält Rawls' Gerechtigkeitstheorie soziale Ungleichheiten also durchaus für legitim, allerdings nur dann, wenn sie auch für die *least advantaged* noch reale Vorteile mit sich bringen. Denn er geht davon aus, daß es zahlreiche Situationen wirtschaftlicher Ungleichheit geben kann, in denen wachsender Reichtum für die Wohlhabenden auch für die Armen noch Wohlfahrtsgewinne impliziert, z.B. in wirtschaftlichen Wachstumsphasen, in denen umfangreiche Investitionen in den Produktionsbereich (neben den entsprechenden Investitionsgewinnen auf der Kapitalseite) auch den Armen – etwa in Form von sicheren Arbeitsplätzen oder durch höheres Steueraufkommen für die Finanzierung staatlicher Sozialleistungen – zugute kommen können. In diesem Hinweis auf die Dynamik eines wirtschaftlichen Wachstums, in dem es nicht um Nullsummenspiele geht, in denen Zuwächse auf der einen Seite also nicht unbedingt Verluste auf der anderen Seite bedeuten müssen, reflektieren sich elementare Einsichten einer ökonomischen Theorietradition, die darauf verweist, daß die Funktionslogik von Markt und Wettbewerb unter günstigen Rahmenbedingungen – neben den damit stets auch verbundenen sozialen Ungleichheiten – für die Gesellschaft insgesamt wohlfahrtssteigernde und reichtumsschaffende Effekte mit sich bringt.

Rawlssches Differenzprinzip versus «Pareto-Kriterium»

Allerdings darf das Rawlssche Differenzprinzip nicht mit dem bekannten Pareto-Kriterium der Wirtschaftswissenschaften verwechselt werden. Das auf den italienischen Nationalökonom und Elitentheoretiker Vilfredo Pareto (1848–1923) zurückgeführte, bei ihm selbst aber noch nicht anzutreffende Kriterium der Pareto-Effizienz verlangt, daß gesellschaftliche Veränderungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn durch die intendierten Veränderungen mindestens ein Akteur besser, aber zugleich kein anderer schlechter gestellt wird als zuvor. Lange Zeit wurde dieses Kriterium, von dem Amartya Sen sagt, daß es «genau deswegen entwickelt (wurde), um an der Notwendigkeit von Verteilungsurteilen vorbeizukommen»⁶, allerdings überwiegend dazu benutzt, prognostizierend für die Gesellschaft insgesamt möglichst optimale ökonomische Verteilungszustände zu berechnen. Dennoch kann dieses Merkmal aber auch als eine strikt individualistische Sperrklausel verwendet werden, nämlich als uneingeschränktes Vetorecht jedes einzelnen Wohlhabenden, dem durch eine (gesamtgesellschaftlich vielleicht sehr wünschenswerte) Reform ein konkreter materieller Schaden zugefügt werden könnte. In dieser Lesart läuft das Pareto-Kriterium auf eine kompromißlose *status quo*-Garantie und die kritiklose

¹ J. Rawls, *A Theory of Justice*. Cambridge 1971, dt.: Frankfurt 1975; vgl. dazu u.a. Otfried Höffe, Hrsg., *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt 1977.

² Vgl. dazu neben der nach wie vor grundlegenden Textsammlung in A. Honneth, Hrsg., *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*. Frankfurt 1993, vor allem die Schriften Amitai Etzionis, der in gewisser Weise als der Kopf der US-amerikanischen *communitarians* gelten kann; vgl. etwa ders., *Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie*. Berlin 1999.

³ Als solche gelten ihm *Freiheit, Chancen, Einkommen, Vermögen und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung*; vgl. dazu J. Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit* (Anm. 1), S. 81–83 und ders., *Politischer Liberalismus*. Frankfurt 1998 (am. 1993), S. 5.

⁴ Vgl. *Theorie der Gerechtigkeit*, S. 336 und *Politischer Liberalismus*, S. 6.

⁵ *Theorie der Gerechtigkeit*, S. 178.

⁶ A. Sen, *Ökonomische Ungleichheit*. Frankfurt-New York 1975, S. 19. (engl.: *On Economic Inequality*, Oxford 1973).

Zementierung herrschender sozialer Ungleichheiten hinaus.⁷ Während also das (in allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen zum Pflichtstoff der ersten Semester gehörende) Pareto-Kriterium in diesem Sinne als unumstößliche Umverteilungsblockade fungiert, entfaltet das Rawlssche Differenzprinzip eine entgegengesetzte Stoßrichtung: Sozioökonomische Ungleichheiten sind hier nämlich immer nur dann gerechtfertigt, wenn jede mögliche Reform, die die Situation der *least advantaged* verbessern würde, andere in eine mindestens ebenso schlechte Position brächte. Partielle Schlechterstellungen der Wohlhabenden, etwa durch progressive Einkommenssteuern, sozialstaatliche Umverteilungsmaßnahmen oder wirtschaftspolitische Interventionen, sind also durchaus legitim, ja sie sind genau genommen für Rawls sogar moralisch geboten, wenn sie dazu beitragen, daß die bisher Benachteiligten dadurch besser gestellt werden und die Armut in der Gesellschaft sich verringert. Das Rawlssche Differenzprinzip ergänzt das klassische Pareto-Kriterium also gewissermaßen um eine Anonymitätsbedingung⁸, die die individualistische Sperrklauselfunktion dieses Kriteriums aufhebt und soziale Reformen auch dann normativ auszeichnet, wenn die Frage, welche *konkreten* Gesellschaftsmitglieder jeweils besser oder schlechter gestellt werden, qua Anonymisierung ausgeblendet wird. Unter dieser Anonymitätsbedingung, die als solche – im Unterschied zu einem «besitzstandswahrenden» Individualismus – sowohl den ethischen Basisüberzeugungen des utilitaristischen Denkens der anglo-amerikanischen Tradition als auch dem in Europa stärker ausgeprägten natur- und vernunftrechtlichen Postulat der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen entspricht, erfüllt also auch die Rawlssche Gerechtigkeitstheorie das wirtschaftswissenschaftliche Kriterium der Pareto-Effizienz. In ihrer normativen Stoßrichtung zielt sie aber unübersehbar auf eine Stärkung des Sozialstaates und die Etablierung einer gesellschaftlichen Grundordnung, die den Zukunftsgekommenen eine möglichst gute Mindestausstattung sichert. Insofern ist Rawls' Theorie der Gerechtigkeit unmittelbar anschlussfähig für eine christliche Gesellschaftsethik, die sich der biblischen «Option für die Armen» verpflichtet weiß und von diesem *starting point* aus im Rahmen ausdifferenzierter Gegenwartsgesellschaften nach realisierbaren Reformperspektiven Ausschau hält.

Buchanans libertäre Sozialstaatskritik

Um den unliebsamen politisch-praktischen Umverteilungs-Konsequenzen der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie zu entgehen, haben sich schon bald die so genannten *libertarians* auf den Weg gemacht, eine Gegenoffensive zu starten und mit den von Rawls wiederentdeckten Mitteln der Vertragsphilosophie nun gerade einen Abbau des *welfare state* zu fordern. Neben Robert Nozicks einflussreicher Schrift *Anarchy, State and Utopia*⁹, die für einen strikten Minimalstaat plädiert und jede Form von Umverteilung schlicht als Rechtsbruch und Diebstahl wertet, ist hier vor allem James M. Buchanans Werk *Limits of Freedom*¹⁰ zu nennen, denn in dieser Schrift wird nicht nur explizit eine vertragstheoretische Alternative zu Rawls formuliert, sondern – im Kontext der neue-

ren *Public choice*-Ökonomie¹¹ – zugleich auch eine umfassende ökonomische Theorie des Rechts und der Politik vorzulegen versucht.

Buchanans Staatstheorie beruht im Kern auf einer fundamentalen Differenzierung: er unterscheidet zwischen einem reinen Rechtsschutzstaat (*protective state*) und einem ihm nachgeordneten Leistungsstaat (*productive state*), der öffentliche Güter für die Bürger zur Verfügung zu stellen hat. Dieser hat sich aber mit all seinen Aktivitäten stets gegenüber dem ihm moralisch-normativ vorgeordneten Rechts(schutz)staat zu legitimieren.

Im Unterschied zu Rawls verzichtet Buchanans Rekonstruktion des ursprünglichen Naturzustands – um einer größeren Realitätsnähe willen – auf die egalitäre Fiktion eines *veil of ignorance* oder ein anderes externes Gerechtigkeitskriterium. Deshalb sind die Menschen für ihn auch nicht «von Natur aus» bzw. «im Naturzustand» frei und gleich; vielmehr verfügen sie von Anfang an über eine unterschiedliche Ausstattung an Körperkräften, Fähigkeiten, faktischen Herrschaftsbefugnissen und materiellen Reichtümern. In diesem ursprünglich ungleichen Naturzustand, der – ähnlich wie bei Hobbes¹² – auch für die Starken aufgrund mangelnder Rechtssicherheit permanente Unsicherheit, Not und Gefährdung bedeutet, schließen die um Macht, Reichtum und Einfluß konkurrierenden Menschen realiter erst dann Verträge untereinander, wenn sich eine konkrete Situation ergeben hat, in der beide bzw. alle beteiligten Seiten Vorteile aus einem solchen Vertrag ziehen können. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Stärkere gegenüber dem Schwächeren sich vertraglich zum Verzicht auf weitere Repression bereit erklärt und im Gegenzug vom Unterworfenen die Anerkennung seiner Herrschaft und bestimmte vereinbarte Leistungen erhält. In all diesen Fällen realer Vertragabschlüsse – Buchanan spricht hier vom «natürlichen Gleichgewicht» – erweist sich der Vertrag für alle Beteiligten als vorteilhaft: Der Starke spart die Kosten für weitere Repressionsdrohungen und der Schwache die für weitere Verteidigungsmaßnahmen, so daß er sich im *status quo* einrichten kann und die Sicherheit hat, zumindest mit dem Leben davonzukommen. Buchanan scheut sich in diesem Zusammenhang übrigens auch nicht, explizit sogar die Sklaverei zu rechtfertigen: «Es kann allerdings sein, daß die Individuen, die über größere Fähigkeiten verfügen, nicht in erster Linie beabsichtigen, andere Personen zu töten. Noch erstrebenswerter erscheint der Zustand, in dem die «Schwachen» zwar Güter produzieren dürfen, die «Starken» sich aber alle oder fast alle Produkte aneignen. Unter solchen Bedingungen können Ähnlichkeiten zwischen dem Abrüstungsvertrag, der möglicherweise ausgehandelt wird, und dem Sklavereivertrag auftreten, in dem die «Schwachen» damit einverstanden sind, für die «Starken» Güter zu produzieren im Austausch gegen ein wenig mehr als die nackte Existenz, die ihnen unter anarchistischen Verhältnissen nicht sicher ist. Ein Sklavereivertrag würde – wie die anderen Verträge auch – individuelle Rechte festlegen, und im Ausmaß seiner gegenseitigen Anerkennung wäre die Gewähr für wechselseitige Vorteile gegeben, wenn als Folge davon die Aufwendungen für Verteidigung und Eroberung zurückgingen.» (Buchanan 1984, 86)

Vertraglich vereinbarte Ungleichheiten

Die im Stadium des «ursprünglichen Gleichgewichts» vertraglich vereinbarten Regeln betreffen – wahrscheinlich sehr unterschiedlich verteilte – Güter und Besitzstände, Herrschafts- und Verfügungsrechte, Gehorsams- und Leistungspflichten usw. Dennoch gelten sie für Buchanan in einem strikt dezisionistischen

⁷ So distanziert sich etwa Karl Homann explizit von der «traditionellen Verwendung des Pareto-Kriteriums in der Wohlfahrtsökonomik, wo es auf «soziale Endzustände» bezogen ist», um dieses Merkmal nun streng auf «Regeln» anzuwenden (vgl. ders., Die gesellschaftliche Funktion kirchlicher Sozialverkündigung: Perspektiven für das 21. Jahrhundert, in A. Habisch u.a., Hrsg., Umweltethik und Entwicklungsprobleme: Die ökonomische Perspektive. Münster 1997, S. 173–216, 193 Anm. 10).

⁸ Vgl. dazu Thomas Pogge, John Rawls. München 1994, S. 53f.

⁹ R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*. New York 1974; dt.: München o.J. (1976); vgl. dazu Peter Koller, *Neue Theorien des Sozialkontrakts*. Berlin 1987, S. 135–186, und Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*. Darmstadt 1994, S. 292–320.

¹⁰ James M. Buchanan, *Limits of Freedom. Between Anarchy and Leviathan*. Chicago-London 1975; dt.: Tübingen 1984 (im Folgenden: Buchanan 1984); vgl. dazu Koller (Anm. 9), S. 187–242, und Kersting (Anm. 9), S. 321–351.

¹¹ Vgl. dazu einführend u.a. die Hinweise bei Ingo Heinemann, *Public choice und moderne Demokratietheorie*. Frankfurt u.a. 1999.

¹² Dies allerdings bezeichnenderweise ohne dessen egalitaristische Stoßrichtung, denn bei Hobbes herrscht im Naturzustand bekanntlich eine Art *Bedrohungs-gleichgewicht*, zu dessen Bändigung allen Gesellschaftsmitgliedern *gleiche* Grundrechte zu gewährleisten sind. Diese normative Egalitätsunterstellung findet sich bei Buchanan nicht, vgl. dazu u.a. Koller (Anm. 9), S. 220–225.

Zugriff unmittelbar als «gut» und «gerecht», weil sie zwischen autonomen Individuen frei vereinbart wurden.¹³ Sie müssen ihre Legitimität also nicht noch einmal an einem externen Gerechtigkeitskriterium, etwa einem vorgegebenen Natur- oder Vernunftrecht oder dem Unwissenheitskriterium eines fiktiven Urzustandes erweisen. Allein von diesen ursprünglichen Verträgen – Buchanan spricht hier vom «konstitutionellen Vertrag» bzw. vom «Verfassungsvertrag» – leitet sich die Existenzberechtigung und das primäre Aufgabefeld des Staates her, denn ohne ein starkes staatliches Gewaltmonopol, das auf der Grundlage der vereinbarten konstitutionellen Rechte für wechselseitige Rechtsbefolgung, für *law and order* sorgt, wären solche Verträge wegen mangelnder Rechtssicherheit natürlich nicht einmal das Papier wert, auf dem sie stehen. Damit ist klargestellt – und dies liegt Buchanan besonders am Herzen –, daß «der Staat auf die Aufstellung oder Definition dieser Rechte selbst keinen Einfluß» (ebd., 17) haben darf. Er fungiert lediglich als ein strikt neutraler Schiedsrichter, der selbst keinerlei gesetzgeberische Funktion hat und deshalb auch «durch die herkömmlichen legislativen Institutionen nicht angemessen verkörpert» (ebd., 98) wird. Er hat keine andere Kompetenz als die, genau diejenigen Regeln zu überwachen, auf die sich die Spieler vorher geeinigt haben, denn – so illustriert Buchanan anschaulich – «auch in einem Basketballspiel räumt der Schiedsrichter nicht willkürlich den kleineren Spielern einen Freiwurf ein» (ebd., 136).

Der *protective state* sichert also die real ausgehandelten Eigentums- und Verfügungsrechte zwischen den Individuen ab und konstituiert eine private, vom Staat nicht zu beeinflussende Sphäre individueller Tauschbeziehungen am Markt, in der die Menschen ungehindert und selbstbestimmt ihren Geschäften nachgehen können. In diesem Sinne hat also der den Staat stiftende Verfassungsvertrag den Zweck, «der geordneten Anarchie den Weg zu ebnen und die Grundlage dafür zu schaffen, daß die Individuen Handel und Tausch sowohl in einfachen als auch in komplexen Formen treiben können. Nach der Festlegung und Anerkennung einer Rechtsordnung können die Individuen ihre Ausgaben für Verteidigung und/oder Eroberung von Gütern reduzieren, sich ihren Geschäften widmen und durch frei ausgehandelte Verträge ihren Wohlstand erhöhen.» (ebd., 72) In dieser normativen Auszeichnung der «geordneten Anarchie» spiegelt sich der naiv-optimistische – und durch gegenläufige historische Erfahrungen nicht irritierte – Glaube an die überlegene Steuerungsfähigkeit der *invisible hand*, mit der der schottische Moralphilosoph Adam Smith (1723–1790) im 18. Jahrhundert die Funktionslogik der Marktwirtschaft beschrieben hatte und der nach dem Ende der staatssozialistischen Gesellschaften eine unerwartete Renaissance erlebt. Der freie Marktwettbewerb führt demnach zwar auch zu steigenden gesellschaftlichen Ungleichheiten und zu (allerdings nur vorübergehenden) Härten und Verarmungsprozessen bei den Verlierern von Modernisierung und Umstrukturierung; vor allem aber setzt er aus seiner immanenten Funktionslogik heraus permanente Impulse zum Wirtschaftswachstum und damit zur Steigerung der gesellschaftlichen Wohlfahrt frei und vermag so dauerhaft den «Wohlstand der Nationen» zu fördern.¹⁴

¹³ Nur am Rande sei hier erwähnt, daß schon Leo XIII. in *Rerum Novarum* (1891), der ersten Sozialzyklika des päpstlichen Lehramtes, gegen die radikal liberale Idee von «Vertragsgerechtigkeit» zu Felde zog und betonte, daß auch beim «freien» Arbeitsvertrag «eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen (bleibe), die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden.» (RN 34)

¹⁴ Vgl. Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*; dt.: *Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*. München 1978 u.ö. In der aktuellen Smith-Renaissance wird allerdings gerne vergessen, daß Smith die Funktionsfähigkeit seiner *invisible hand* streng an bestimmte Voraussetzungen gebunden hat, etwa an intakte *moral sentiments* der Wirtschaftsbürger und einen eingelebten *public spirit* der politischen Gemeinschaft; vgl. dazu u.a. Reiner Manstetten, *Das Menschenbild der Ökonomie. Der homo oeconomicus und die Anthropologie von Adam Smith*. Freiburg-München 2000, bes. S. 234ff.

Besitzstandswahrung und Delegitimierung der Demokratie

Erst wenn sich herausstellen sollte, daß die durch den Verfassungsvertrag institutionalisierte private Marktgesellschaft gesellschaftliche Probleme, deren Regelung im Interesse aller liegt, nicht zu lösen vermag, kommt der oben erwähnte *productive state* ins Spiel. Dieser wird somit erst dann relevant, wenn «(1) die Individualrechte im konstitutionellen Vertrag zugeordnet und (2) alle Tauschgewinne bei privaten oder teilbaren Gütern im engeren Sinne ausgeschöpft worden sind» (ebd., 50). Gäbe es in der Welt nur private Güter, die sich angemessen über den Markt tauschen und «zuteilen» lassen, wobei durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage für eine optimale Ressourcenallokation gesorgt wäre, dann wäre Buchanans Theorieprogramm hiermit abgeschlossen. Da es aber auch öffentliche bzw. unteilbare Güter und Dienstleistungen gibt wie etwa (durch die Apparate von Militär, Polizei und Justiz zu gewährleistende) Rechtssicherheit oder das Gut einer gesunden Umwelt, für deren angemessene Bereitstellung der Staat zu Hilfe genommen werden muß, ist hier noch eine zweite Ebene einzufügen: die postkonstitutionellen Verträge und der durch sie gestiftete Leistungsstaat. Hier müssen nun angemessene «Regeln des kollektiven Entscheidungsprozesses, die für die Beschaffung öffentlicher Güter und für die Aufteilung der entstandenen Kosten gelten» (ebd., 100), aufgestellt werden. Dabei ist offensichtlich, daß von der staatlichen Bereitstellung öffentlicher Güter in der Regel die «Armen» einer Gesellschaft überproportional profitieren, während die «Reichen» – etwa über eine progressive Einkommenssteuer – überproportional zur Finanzierung dieser Leistungen herangezogen werden. Der *productive state* steht somit vor dem Problem, zunächst seine «verfassungsvertragliche» Legitimität ausweisen zu müssen.

Buchanan besteht deshalb darauf, daß auch im postkonstitutionellen Vertrag, der die Aufgaben und die Finanzierung des *productive state* regelt, eigentlich die Einstimmigkeitsregel zu gelten hat, denn auch hier sind für ihn natürlich wie im Verfassungsvertrag zunächst und vor allem die jeweils geltenden Herrschafts- und Eigentumsrechte zu schützen. Andernfalls unterliegt der Reiche bei der staatlichen Festsetzung von Sozialleistungen und Steuersätzen «demselben Zwang, den ein Dieb auf ihn ausübt, der ihm im Central Park die Brieftasche stiehlt» (ebd., 62). Aus Praktikabilitätsgründen formuliert er jedoch eine Ersatzregel: von der Einstimmigkeit dürfe immer dann abgewichen werden, wenn politische Entscheidungsverfahren so angelegt sind, daß sie «Ergebnisse garantieren, die auch bei Einstimmigkeit hätten erreicht werden können. (...) Das bedeutet, gemessen in Nutzen Größen, die Ergebnisse müssen alle Angehörigen der Gemeinschaft besser stellen als vor der Entscheidung.» (ebd., 63) Dieses Kriterium vermag für Buchanan *de facto* das Einstimmigkeitsprinzip zu erfüllen, da sich auch für denjenigen, der möglicherweise nicht zustimmen will, «sein Nettonutzen aufgrund seiner Beteiligung am Kollektiv dennoch vergrößert» (ebd.). Legitim kann der *productive state* also nur in dem Maße sein, wie er allen Gesellschaftsmitgliedern, auch den Wohlhabenden, materielle Vorteile bringt, die sie ohne seine Existenz nicht hätten. Damit ersetzt also das inhaltliche Kriterium der «Nutzenoptimierung für alle» das Verfahren der Mehrheitsentscheidung und okkupiert somit das normative Legitimitätspotential des demokratischen Verfahrensprinzips. In der Konsequenz bedeutet dies nichts weniger als einen Frontalangriff auf die Legitimität der Demokratie, da an die Stelle der formalen Prozeduren demokratischer Entscheidungsfindung nun auch gleich die mathematisch-ökonomische Kalkulationskompetenz der *Public choice*-Ökonomen treten könnte, die die Berechnung der je individuellen Nettonutzen für alle ja ohnehin erfolgreicher leisten können als demokratische Organe und Institutionen der Republik. Die politische Stoßrichtung dieser Konzeption ist offensichtlich: Zunächst geht es Buchanan um eine massive Beschneidung der Reichweite des *productive state*, im Klartext: um eine nahezu vollständige Delegitimierung des Sozialstaates – und um eine

damit verbundene Delegitimierung der Demokratie. Der Leistungsstaat unterliegt – mag die reale Not der Armen in der Gesellschaft auch noch so schreiend sein – per se engsten Grenzen. Aufgrund des primären Verfassungsvertrags darf die Regierung niemals von sich aus, etwa aus eigenen Gerechtigkeitsintuitionen, Gesetze und Regelungen mit Umverteilungscharakter erlassen, da hier der konstitutionell gesicherte Bereich der *property rights* tangiert wird und Nettoverluste eines einzelnen grundsätzlich unstatthaft sind. Wirtschafts- und sozialpolitische Interventionsmaßnahmen können überhaupt nur dann Legitimität beanspruchen, wenn von vornherein absehbar ist, daß sie für alle, also auch für die «Reichen und Schönen», einen Nutzengewinn mit sich bringen.¹⁵ Buchanan macht deshalb auch keinen Hehl daraus, daß sein Konzept «der Tätigkeit des bürokratischen oder Regierungsapparates in vielen Belangen die Legitimität abspricht» (ebd., 120); ja mehr noch: er sieht das amerikanische politische System durch die allgegenwärtige Tendenz zu «einer Ausbeutung des Individuums via Besteuerung» (ebd., 147) gekennzeichnet, klagt darüber, daß es in den USA «nur wenig wirksame Schranken gegen die steuerliche Ausbeutung von Minder-

¹⁵ Dabei wäre zum einen sicherlich an die staatliche Gewährleistung von Rechtssicherheit durch die Finanzierung einer starken Präsenz von Militär und Polizei zu denken; zum anderen wäre hier möglicherweise aber auch eine staatliche Gewährung des Existenzminimums für die Ärmsten der Armen ins Spiel zu bringen, denn auch dadurch ließe sich der öffentliche soziale Frieden fördern – und das käme wiederum auch den Wohlhabenden insofern zugute, als diese sich dann auch weiterhin «auf die Straße trauen» können und weniger Angst vor Alltagskriminalität haben müßten. Zu dieser möglichen Perspektive einer «Sozialstaatsbegründung» äußert sich Buchanan aber nicht weiter. Wie dem auch sei: im Kontext der Buchananschen Theorie könnte man den Ärmsten der Armen jedenfalls wohl nur *eine* sinnvolle politische Handlungsmaxime vorschlagen: ihr «Drohpotential» in Szene setzen und die möglichen «Kosten» der Wohlhabenden erhöhen. Postuliert Buchanan damit im Klartext nicht brennende Geschäftsviertel und brutale Raubzüge in die Villenvororte? Vgl. dazu auch den Rekurs auf die «normenbegründende» Kraft eines empirischen «Defektierungspotentials» in K. Homann, A. Suchanek, Ökonomik. Eine Einführung. Tübingen 2000, S. 425f., das dort als «ökonomische Begründung für grundlegende normative Rechte» firmiert.

heiten mittels regulärer demokratischer Verfahren» (ebd., 221) gäbe, sieht «die Individualrechte den Launen von Politikern unterworfen» (ebd., 231) und fabuliert sich in seinem Ärger über die hohe Steuerbelastung derart in Rage, daß er über viele Seiten nur haarscharf am chauvinistischen Stammtischniveau einer plumpen Politiker-Schelte vorbeischrämmt.

Am Ende kommt er zu dem Ergebnis, daß durch die ständige Aufblähung der Administration und der Regierungstätigkeit «die alles verschlingenden Elemente des Staates» (ebd., 232) immer bedrohlicher werden und die Demokratie zu ihrem eigenen *Leviathan* mutiert, wenn nicht endlich eine «konstitutionelle Revolution» (ebd., 20, 247 u.ö.) ausbricht, die den Staat in seine Schranken verweist und dem ursprünglichen Verfassungsvertrag wieder Geltung verschafft. Denn: «Wenn die Verantwortlichen keinen Respekt vor ihren Grenzen haben, was kann man dann von denen erwarten, die durch ihre Anordnungen Einschränkungen unterworfen sind? Wenn Richter die Achtung vor dem Recht verlieren, warum sollten dann die Bürger die Richter achten? Wenn individuelle Rechte staatlicherseits einer willkürlichen Konfiszierung ausgesetzt sind, warum sollen dann die Individuen ihrerseits darauf verzichten, nach der Legitimität der Herrschaft zu fragen?» (ebd., 234)

Der eigentümliche Charme dieses – im Kontext des Bonner Grundgesetzes wohl schlicht als verfassungsfeindlich zu beurteilenden¹⁶ – Umsturzkonzepts liegt darin, daß Buchanan das zentrale Anliegen seiner Schriften, die Diffamierung des umverteilenden demokratischen Sozialstaates und die normative Auszeichnung eines rauen individualistischen Ellbogenkapitalismus, in keiner Weise zu camouflieren versucht; vielmehr legt er diese Zielrichtung mit einer geradezu brutalen Selbstverständlichkeit offen, die in dieser Form vielleicht nur in Amerika möglich ist. (2. Teil folgt) *Hermann-Josef Große Kracht, Münster*

¹⁶ Neben Art. 20,1 GG «Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat» wäre hier auch auf Art. 72,2 GG hinzuweisen, in dem von der «Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet» die Rede ist.